



Landratsamt Forchheim



Umweltschutz, Abfall- Wasserrecht

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt
Franz-Dörrzapf-Str. 10
91320 Ebermannstadt

Auskunft erteilt: Herr Hammerand
Dienststelle: 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Zimmer: 112, Ebermannstadt, Ebene 1
Telefon: 09191 86-4212
Telefax: 09191 86-884212
E-Mail: andreas.hammerand@lra-fo.de

Unser Zeichen: 44 -863-11/95
Datum: 05.11.2020

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Wasserrecht;

**Grundwasserentnahme aus der Quelle auf Flurnummer 769 der Gemarkung Eschlipp zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Ebermannstadt;
Hier: Auslegung der Planunterlagen**

Anlagen: 1 Satz Antrags- und Planunterlagen **gegen Rückgabe**
1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 07.07.2020 (Kopie)
1 Bekanntmachungstext (Muster)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Forchheim führt das wasserrechtliche Verfahren für das o. g. Vorhaben durch.

Gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) gelten in diesem Verfahren die Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend.

Damit ist vor Erlass des Bescheides ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen.

Nach Art. 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG ist der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen (Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG). Die entsprechende Bekanntmachung liegt diesem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten, diese im nächsten Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt am 01.12.2020 zu veröffentlichen.



Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 8:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861308
Email poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Art. 27a BayVwVfG der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung zeitgleich auch auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim veröffentlicht wird. Der Zeitraum der Auslegung (hier **07.12.2020 bis 06.01.2021**) wird daher bereits im Vorfeld festgelegt.

Gemäß Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Landratsamt Forchheim, Fachbereich Wasserrecht) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.

Bei der Berechnung der Bekanntmachungs-, Auslegungs- und Einwendungsfristen ist Art. 31 BayVwVfG zu beachten.

Es wird gebeten, die Auslegung ordnungsgemäß durchzuführen und die etwaigen Einwendungen mit dem Nachweis der Bekanntmachung nach Ablauf der Einwendungsfrist wieder an das Landratsamt Forchheim zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Lämmlein